



BUNDESÄRZTEKAMMER

(ARBEITSGEMEINSCHAFT DER DEUTSCHEN ÄRZTEKAMMERN)

DEUTSCHER ÄRZTETAG

PRÄSIDENT

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung
Herrn Klaus Kirschner
- Vorsitzender –
Platz der Republik 1

17. März 2004

11011 Berlin

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0531
vom 22.03.04
15. Wahlperiode**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und anderer Gesetze -
BT-Drucksache 15/2350**

Anhörungstermin am 31. März 2004, 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Ihr Schreiben vom 04. März 2004

Sehr geehrter Herr Kirschner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, für die verfasste Ärzteschaft als Präsident der Bundesärztekammer Stellung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und anderer Gesetze zu nehmen.

Nachdem mit Verabschiedung der neuen Approbationsordnung die medizinische Studienordnung wesentlich verbessert wurde, indem mehr Praxisorientierung durch eine stärkere Verzahnung von Theorie und Klinik und vor allem durch die reduzierte Gruppengröße beim Unterricht am Krankenbett erfolgt, ist es sicherlich konsequent, die dem Studium nachgelagerte „Arzt im Praktikum-Phase“ abzuschaffen, weil sie sich durch die neue Studienordnung erübrigt hat.

Für die Intention der Politik, die hierfür notwendige Änderung der Bundesärzteordnung und damit auch die entsprechende Finanzierung gesetzlich zu gewährleisten, möchte ich mich im Namen der jungen Ärztinnen und Ärzte bedanken.

Stichtagsregelung: 01. Oktober 2004

Vorrangig vor allen weiteren Anmerkungen zum Gesetzesverfahren möchte ich diese Thematik in den Mittelpunkt meiner Ausführungen stellen.

Die im Gesetzentwurf vorgenommene Lösung einer Splittung der „Übergangsregelung“ in Artikel 10 in die beiden Absätze 1 und 2 findet die deutliche Kritik der Bundesärztekammer. Wie bereits vielfach dargelegt, geht von dieser Regelung eine negative Auswirkung für die kurz vor der Beendigung des Studiums stehenden Medizinstudentinnen und -studenten aus. Wir sehen die Gefahr, dass die von Ihnen gefundene Lösung dazu führen wird, dass ein Großteil der jetzt kurz vor dem Examen stehenden Studierenden ihre Prüfung hinauszögern, um nicht unter die Übergangsregelung für die Prüfungen des Art. 10 Abs. 1 zu fallen. Die von Ihnen jetzt vorgesehene Stichtagsregelung führt zudem zu einem Nebeneinander von AiP'lern und Assistenzärzten mit einer unklaren Situation der Verantwortlichkeiten im klinischen Ablauf, welche weitere juristische Implikationen nach sich ziehen könnte. Die Bundesärztekammer appelliert daher an die politisch Verantwortlichen, von der jetzt vorliegenden Formulierung zu den Übergangsregelungen Abstand zu nehmen. Es würde die Umsetzbarkeit dieser Gesetzesänderung erleichtern, wenn für alle Studentinnen und Studenten zum 01.10.2004 die AiP-Phase vollständig ausgesetzt wird. Eine echte - einheitliche - Stichtagsregelung könnte dazu beitragen, politische Streitigkeiten zu vermeiden und viele verwaltungstechnische Abläufe, z. B. im Fall von Wiederholungsprüfungen, zu vereinfachen.

Sollte die eben dargestellte eindeutige Stichtags-Regelung keine durchsetzbare Mehrheit finden, möchte ich folgende Mindest-Forderung der Ärzteschaft vortragen:

Diejenigen Ärztinnen und Ärzte, die bereits mit der AiP-Phase begonnen haben, sollen eine Wahlmöglichkeit erhalten, ob sie ihr begonnenes Arbeitsverhältnis als AiP fortsetzen oder ob sie die Voll-Approbation mit Inkrafttreten der neuen Bundesärzteordnung beantragen wollen. Allerdings muss auch bei dieser *Wahl-Lösung* gewährleistet sein, dass für diese Ärztinnen und Ärzte ein den vollapprobierten Ärztinnen und Ärzten angepasstes BAT-Gehalt zur Verfügung steht.

Finanzierung

Die Bundesärztekammer begrüßt sehr, dass der Gesetzgeber bereits im Gesetz zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz - GMG) die Finanzierung der auftretenden Differenz in der Vergütung zwischen Ärztinnen und Ärzten im Praktikum und Assistenzärztinnen und -ärzten gesetzlich festgeschrieben wurde. Auf Grund verschiedener Erfahrungen möchte ich an dieser Stelle anmerken, dass das Abrufen dieser Finanzmittel ohne bürokratische Hürden gewährleistet werden muss und die Krankenkassen verpflichtet werden sollten, für einen reibungslosen und unkomplizierten Ablauf der Mittelzuweisung zu sorgen haben.

Im Folgenden möchte ich die Gelegenheit nutzen und noch auf einige wenige Gesichtspunkte eingehen, die im Zusammenhang mit dieser Gesetzesänderung gesehen werden können, aber nicht im Vordergrund stehen sollen.

Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte, § 43 „Abweichende Regelungen für die Prüfung“

Bei Einführung neuer gesetzlicher Bestimmungen gibt es immer wieder Einzelfall-Konstellationen, für die keine generelle gesetzliche Regelung gefunden werden kann. Daher erachtet die Bundesärztekammer eine Ergänzung der Approbationsordnung dahingehend für sinnvoll, den Ländern (Landesprüfungsämtern) über eine gesetzliche Bestimmung zu ermöglichen, dass auf Grund besonderer Gegebenheiten die Zulassung zur Prüfung im Einzelfall beantragt werden kann und ggf. zu gewährleisten ist, wenn eine Gleichwertigkeit der Ausbildungsziele durch Vorlage entsprechender Nachweise erbracht werden kann. Eine derartige Regelung würde sicherlich auch die verwaltungstechnische Umsetzung vereinfachen.

Sollte eine derartig generalisierte Öffnungsklausel nicht erwünscht sein, könnte auch eine spezifische Formulierung – insbesondere für Studierende, die am 1. Oktober 2003 ihre Ärztliche Vorprüfung bereits bestanden haben, den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung aber noch nicht abgelegt haben – von der Bundesärztekammer vorgelegt werden.

Anpassung der Approbationsordnungen der Ärztinnen und Ärzte an das Behindertengleichstellungsgesetz

Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz von 2002 wurden bestehende Diskriminierungen behinderter Menschen in den Approbationsordnungen für Apotheker, Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte aufgehoben. Wir halten es daher für sinnvoll, auch folgende Formulierung in die Bestimmungen zur Erteilung der Approbation für Ärztinnen und Ärzte aufzunehmen:

„Die Approbation ist dann zu erteilen, *wenn der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist.*“

Gleichermaßen fehlen für das Medizinstudium immer noch Bestimmungen, die einen Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch kranke Studierende bei Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen gewährleisten, wie sie z. B. im Hochschulrahmengesetz festgeschrieben und mittlerweile in zahlreichen Prüfungsordnungen enthalten sind.

Es wird daher vorgeschlagen, den entsprechenden Text der Approbationsordnung für Tierärzte aus § 8 Abs. 4 zu übernehmen und um die - hier kursiv ergänzten - Passagen zu erweitern:

„Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer körperlichen Behinderung *oder einer chronischen Krankheit* die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, hat der Vorsitzende die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen *innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit* oder in einer anderen Form zu gestatten. *Entsprechendes gilt für Studienleistungen.*“

Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes

Mit Einführung des Gesetzes über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz - PodG) vom 04.12.2001, Art. 13, wurde die Einführung einer Prüfung über die Vergleichbarkeit des im Ausland erworbenen Studiums gesetzlich in § 3 der Bundesärzteordnung festgelegt. Diese Regelung wurde nicht mit einer Übergangsfrist versehen, die auch heute noch zu Umsetzungsschwierigkeiten sowie unterschiedlicher Handhabung in den Ländern führt.

Wir halten deshalb eine Überprüfung dieser Regelung für erforderlich.

* * * * *

Bereits an dieser Stelle bedanke ich mich für die Würdigung unserer Darstellungen, die ich bedauerlicherweise nicht persönlich am 31. März in der Anhörung vertiefen kann. An meiner Stelle wird Herr Prof. Dr. med. Ingo Flenker, Präsident der Ärztekammer Westfalen-Lippe, die Bundesärztekammer vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. med. Dr. h.c. J.-D. Hoppe